

# **Förderrichtlinie für Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen der Gemeinde Lahnau**

## **1. Zweck der Förderung**

Die Gemeinde Lahnau unterstützt das Engagement ihrer Bürger\*innen, Investitionen für den Klimaschutz zu tätigen. Die Fördermittel werden von der Gemeinde Lahnau ohne zusätzliche Unterstützung von Landes- oder Bundeseite bereitgestellt. Die bereitgestellten Fördermittel dienen der Finanzierung von Aufwendungen, die zur Energieeinsparung und Minderung von Kohlendioxid sowie Luftschadstoffen erforderlich sind. Die Schwerpunkte liegen hierbei auf Maßnahmen von Errichtung von Photovoltaik-Stromanlagen für den vorwiegenden Eigenverbrauch, Solarstromspeicher und die solarthermische Nutzung in Bestandsgebäuden.

Die Gemeinde Lahnau steht für die Überzeugung, dass sich wirtschaftlicher Erfolg und Klimaschutz gegenseitig erfolgreich ergänzen und eine nachhaltige Basis für eine attraktive Kommune auch in der Zukunft sichern.

## **2. Was fördert die Gemeinde Lahnau?**

Die Gemeinde Lahnau fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz, sofern für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Installation und Ersatzbeschaffung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.
2. Installation und Ersatzbeschaffung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
3. Installation einer Photovoltaikanlage für den überwiegenden Eigenverbrauch.
4. Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.

## **3. Antragsberechtigung**

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter\*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Institutionelle Vermieter\*innen sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt. Weiter sind Vereine die ihren Sitz in der Gemeinde Lahnau haben förderberechtigt.
- 3.2. Pro Liegenschaft und Person oder Verein kann nur eine Maßnahme im Rahmen des Zuschussprogramms gefördert werden.

## **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1. Die Maßnahme wird in der Gemeinde Lahnau durchgeführt.
- 4.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 4.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 4.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.5. Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.
- 4.6. Die geplanten Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Gemeinde Lahnau begonnen werden (schriftlicher Antrag siehe Downloadbereich).
- 4.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse eingeholt und vorgelegt.
- 4.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaik – Anlagen zu informieren. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar.

## **5. Förderung**

- 5.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 5.2. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 5.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 5.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:
  1. 20 % der Bausumme max. 1.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
  2. 20 % der Bausumme max. 2.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
  3. 200 Euro pro kWp Leistung bis max. 2.000 Euro pro Objekt für eine Photovoltaikanlage
  4. 20 % der Bausumme max. 500 Euro für einen Stromspeicher

## **6. Fördergrundsätze**

Die Gewährung des Zuschusses richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- 6.1 Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- 6.2 Die geplante Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme durch die Gemeinde Lahnau schriftlich zu bewilligen. Bei Kulturdenkmälern sowie bei baulichen Anlagen im Bereich von Gesamtanlagen nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz ist die Vorlage einer denkmalrechtlichen Genehmigung zwingende Fördervoraussetzung.
- 6.3 Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Arbeiten entsprechend dem Bewilligungsbescheid der Gemeinde Lahnau ausgeführt wurden.

6.4 Die Zahlung des gemeindlichen Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Prüfung der Antragsunterlagen durch die Gemeinde Lahnau, sofern die haushaltsrechtlichen Erfordernisse gegeben sind.

Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnung des Handwerksbetriebs (aus der bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
  - Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderungen in Anspruch genommen wurden.
  - Zwei bis drei aussagekräftige Fotos der PV-, Solar-, Speicher-, Heizungsanlage (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail
- Fehlende Nachweise schließen eine Förderung aus.

6.5 Der durch den bewilligten Zuschuss abgedeckte Gesamtkostenanteil darf weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

6.6 Einige Förderprogramme schließen Doppelförderungen aus. Der Fördernehmende verpflichtet sich eigenverantwortlich, unzulässige Doppelförderungen zu prüfen und zu vermeiden, sowie steuerliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

6.7 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Lahnau, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Gemeinde Lahnau vor.

6.8 Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt schriftlich eine Fristverlängerung bei der Gemeinde Lahnau, Umweltbüro zu beantragen. Ansonsten verfällt die Förderzusage.

## **7. Antragstellung und Verfahren**

7.1 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angeführten Unterlagen bei der Gemeinde Lahnau einzureichen.

7.2 Die Gemeinde Lahnau bestätigt den Eingang des Förderantrages.

7.3 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinde Lahnau ergeht ein Bewilligungsbescheid an den Antragstellenden. Es wird eine Fördervereinbarung zwischen dem Antragstellenden und der Gemeinde Lahnau geschlossen, aus der sich u. a. die Höhe des Zuschusses, die Zweckbindung, die Mittelverwendung etc. ergibt.

**Wichtig:**

Die Fördervereinbarung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz, artenschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Genehmigung, Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz etc.).

7.4 Der Antragstellende hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Gemeinde Lahnau die Fertigstellungsmeldung mit allen Nachweisen über die entstandenen Kosten sowie ein nachvollziehbares und gegliedertes Aufmaß über die zu fördernden Maßnahmen vorzulegen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde Lahnau vor und nach Abschluss der Maßnahme eine Fotodokumentation vorzulegen. Die Gemeinde Lahnau ist berechtigt die Fotos für Dokumentationszwecke und zur Veröffentlichung zu verwenden.

- 7.5 Nach Fertigstellungsmeldung des Antragstellenden vereinbart die Gemeinde Lahnau mit diesem einen gemeinsamen Abnahmetermin, um die Umsetzung der Baumaßnahme festzustellen.
- 7.6 Die Überprüfung der Nachweise und dessen Anerkennung, woraus sich die Höhe und der Auszahlungstermin des Zuschusses ergibt, erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach vollständiger Vorlage der vorgenannten Unterlagen.
- 7.7 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Gemeinde Lahnau abgestimmt worden sind.
- 7.8 Die Überprüfung der Richtlinie und die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel bleiben vorbehalten. Zu diesem Zweck haben auch die Vertreter\*innen der gegenüber der Gemeinde zuständigen Bewilligungs- und Prüfungsinstanzen nach vorheriger Anmeldung jederzeit Begehungsrecht.

## **8. Rücktrittsrecht**

- 8.1 Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Gemeinde Lahnau auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen.
- 8.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt von der Vereinbarung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralnotenbank jährlich zu verzinsen.

## **9. Datenschutzhinweis**

Die Verarbeitung der im Zuge der Antragstellung und Antragsbearbeitung erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Die Gemeinde Lahnau ist verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil des Förderantrages.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach der Bekanntmachung in Kraft und hat eine Laufzeit bis einschließlich 31.12.2024 und gilt für alle Maßnahmen, die in diesem Zeitraum beantragt werden.

Die vorstehende „Förderrichtlinie für Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen der Gemeinde Lahnau“ wird gemäß § 5 Abs. 1 Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 23.04.2021 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 17.01.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahnau  
Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin